Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern



Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2024

067

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern Fachbereich 430b Lübecker Straße 287 19059 Schwerin

- Musterformular 2024 -

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 12 auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- un	d Wärmoorzougung nach Erzougungsainhait
A Alizanii, Nettoriennieisturig sowie Elektrizitäts- un	d Warmeerzeugung nach Erzeugungsemmen
Art der Erzeugungseinheit 2	
Anzahl und Nettonennleistung	
Anzani und Nettonennieistung	1
Anzahl	
derunter: KWK Anlegen	
darunter: KWK-Anlagen	
in MW4	
darunter: KWK-Anlagen	
Nettonennleistung thermisch	
in MW4	
Strom- und Wärmeerzeugung	
Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK9	
Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen	
Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage Ja Nein	
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)

Summe der Erzeugungseinheit

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW4	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt6	
darunter: durch KWK	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt8	
darunter: durch KWK9	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffiezenzeigenschaften der KWK-Anlage	Ja	Nein
Hauptenegieträger KWK		
KWK-Brennstoffeinsatz GJ		

(Energieträgerliste im Anhang)

Seite 2 067

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr

Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

			daru	darunter	
	Energiegehalt	Insgesamt 10	Kraft-Wärme-	ungekoppelte	
			Kopplung 11	Stromerzeugung	
	kJ/kg bzw. kJ/m3		GJ		
Brennstoffeinsatz					

		Netto		
	Brutto 5	Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 3 7 9	
		MWh		
Stromerzeugung				
Wärmeerzeugung				

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

			daru	inter	
	Insgesamt 🔟	Kraft-Wärme- Kopplung 11		ungekoppelte Stromerzeugung	
			GJ		
Brennstoffeinsatz					

		darunter		
	Brutto 5	Insgesamt 6 3	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 3 7 3	
		MWh		
Stromerzeugung				
Wärmeerzeugung				

Bestand	am M	onatsen	de in G	J

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

KWK Brennstoffeinsatz in GJ



Zusatzseiten zur Jahreserhebung über die Elektrizitätsund Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2024

Bergbau und in der Gewinnung von Steinen	una Eraen 2024	
· · · · · · · · · · · · · · · · ·		Identnummer (Erhebungseinheit) (bei Rückfragen bitte angeben)
	L Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungsanlage des K	raftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort):
A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- un	d Wärmeerzeugung nach Erzeugungs	einheit
•	a warmoorzougung naon Erzougungo	ommon
Art der Erzeugungseinheit 2		
Anzahl und Nettonennleistung	7	
Anzahl	_	
darunter: KWK-Anlagen		
Nettonennleistung elektrisch in MW		
darunter: KWK-Anlagen 3		
Nettonennleistung thermisch in MW4		
Strom- und Wärmeerzeugung		
Bruttostromerzeugung (MWh) 5		
Nettostromerzeugung (MWh)		
insgesamt		
darunter: durch KWK		
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt		
darunter: durch KWK		
Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen		
Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage Ja Nein		
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)	

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

067- Zusatzseiten Seite 1

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

			darunter	
	Energiegehalt	Insgesamt 10	Kraft-Wärme-	ungekoppelte
			Kopplung 11	Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m3		GJ	
Brennstoffeinsatz				

		Netto	
	Brutto 5	Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 3 7 9
		MWh	
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

		darı	unter
	Insgesamt 🔟	Kraft-Wärme- Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
		GJ	
Brennstoffeinsatz			

		daru	darunter	
	Brutto 5	Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	
			3 7 9	
		MWh		
Stromerzeugung				
Wärmeerzeugung				

Bestand in	am	Monatsende	GJ

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Seite 2 Zusatzseiten-067

1 Kraftwerk/Betrieb

Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z.B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschl. Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschl. BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z.B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/ Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren- Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirlingmotoren sind in dieser IDEV- Erhebung ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z.B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden. Anlagen im Test- und Probebetrieb sind auch anzugeben.

2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z.B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas-und-Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z.B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

- Dampfturbinen, z.B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z.B. mit Abhitzekessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekessel und nachgeschalteter Dampfturbine.
- Verbrennungsmotoren, z.B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

Die KWK-Nettostromerzeugung ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und selbst genutze Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

- Die KWK-Nettowärmeerzeugung ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.
- Der Brennstoffeinsatz insgesamt (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- III KWK-Brennstoff ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt
- Zu den Sonstigen Anlagen zählen z.B. auch die Spitzenund Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.

Seite 4 067

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie träger- code
Anthrazitkohle	01
Steinkohlen	01
Kohlenstaub (Steinkohle)	01
Steinkohlenkoks	02
Steinkohlenbriketts	03
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04
Rohbraunkohlen	11
Hartbraunkohlen	12
Braunkohlenbriketts	13
Braunkohlenkoks	14
Wirbelschichtkohle	15
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16
Dieselkraftstoff	21
Heizöl, leicht	22
Heizöl, schwer	23
Butan	24
Flüssiggas	24
Propangas	24
Raffineriegas	25
Petrolkoks	26
Andere Mineralölprodukte	27
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuumrückstände)	27
Pellets (ÖI)	27
Recycleöl, Reraffinate	27
Erdgas, Erdölgas	31
Liquefied Natural Gas (LNG)	31
Grubengas	32
Kokereigas	33
Gichtgas (Hochofengas)	34
Konvertergas	34
Sonstige hergestellte Gase	35
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35
Methan (Power to Gas)	35
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35
Wasserstoff	36
Wasserstoff (Power to Gas)	36
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Laufwasser	41
Speicherwasser	42
Solarthermie	48
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge	51
Wald-Stammholz, Rundholz	51

Energieträger	Energie- träger- code
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz)	51
Holzkohle	51
Holzreste (z.B. Schreinereien, auch Spanholz)	51
Holz-Pellets, Holzbriketts	51
Schleifstaub, biogen	51
Stroh, Strohpellets	51
Tier- und Blutmehl	51
Waldholzhackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Holzspäne, Sägemehl	51
Rinde	51
Landschaftspflegeholz	51
Energiepflanzen zur Verbrennung (z.B. Kurzumtriebsholz)	51
Biomethanol	52
Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Palmöl u.a. Pflanzenöle	52
Terpentin	52
Biodiesel	52
Biogas	53
Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Klärgas	54
Deponiegas	55
Klärschlamm	56
Biomethan (Bioerdgas)	58
Abfall, flüssig, nicht biogen	61
BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe,	
nicht biogen	61
Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Faserfangstoffe	62
Tetra Pak Rejecte	62
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Abluft	81
Power to Liquid	81
Trinkwasserturbinen	81

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen- arten- code
Dampfturbinen	
Kondensationsmaschinen	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	03
Gasturbinen	
Gasturbinen ohne Abhitzekessel	04
Gasturbinen mit Abhitzekessel	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08
Wasserturbinen	
Laufwasser-Anlagen	09
Speicher-Anlagen	10
Geothermie-Anlagen	11
Sonstige Anlagen	12





Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2024 067

Seite 1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur Eigenversorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

067

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter 🗹 https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich Die Kontaktdaten finden Sie unter Lichts://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.